

## Ferien gerettet

Die Koffer und Reisetaschen waren bereits im Fahrzeug verstaut, die Skibox montiert, als R.B. aus Zofingen sein Fahrzeug noch schnell volltanken wollte, um anschliessend in den wohlverdienten Urlaub reisen zu können. Da passierte es: Eine kurze Unachtsamkeit von R.B. führte dazu, dass er auf den Vorderwagen auf fuhr, welcher am Zebrastreifen eine Fussgängerin korrekt passieren liess. Glücklicherweise waren keine Personen zu Schaden gekommen! Als R.B. aber sein demoliertes Fahrzeug betrachtet hatte, war er zuerst überzeugt, dass er die Ferien «vergessen» kann. Sein mobil-suisse-Partnerbetrieb stellte ihm aber einen Ersatzwagen zur Verfügung, mit welchem er und seine Familie samt Reisegepäck, kompletter Skiausstattung und Schlitten bequem Platz fanden. Nicht nur die Mobilität war gewährleistet, das gesamte Schadenmanagement wurde vom mobil-suisse-Betrieb erledigt. Nach einer erholsamen Ferienwoche im Engadin konnte R.B. ausgeruht sein perfekt in Stand gestelltes Fahrzeug abholen.

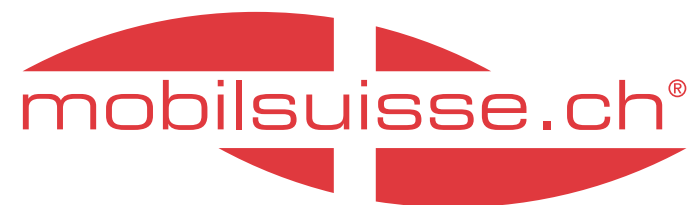
## Kennen Sie den NGF (SVG Art. 76)?

**Haben Sie gewusst, dass ...** der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) Schäden deckt, welche durch unbekannte oder nicht versicherte Fahrzeuge in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein verursacht werden? Jeder Versicherungsnehmer finanziert mit einem Teil seiner Haftpflichtprämie den gesetzlichen Fonds. Bei fehlender anderer Versicherung (Vollkasko- oder Parkschadenversicherung) übernimmt der NGF nach Abzug eines Selbstbhaltes von CHF 1'000.- (bei unbekanntem Schädiger) die Reparaturkosten. Dies jedoch nur, wenn aus der Fahrzeugexpertise oder aus dem Polizeirapport (zwingend erforderlich) eindeutig hervorgeht, dass der Schaden durch ein unbekanntes oder nicht versichertes Fahrzeug verursacht wurde, und nicht durch einen Selbstunfall des Lenkers. Es muss also das Verschulden des Lenkers oder Halters des unbekanntes Fahrzeuges feststehen! Auch im Falle eines Parkschadens kann der NGF beansprucht werden. Besteht eine Vollkaskoversicherung, übernimmt diese die Reparaturkosten des Parkschadens. Der NGF begleicht danach,

nach Abzug eines Selbstbhaltes von CHF 1'000.-, die Verluste der Vollkaskoversicherung (Selbstbehalt, Bonusrückstufung).

### Ein Schadenfall, was nun?

Kommen Sie vorbei! Wir erledigen für Sie auch in einem solchen Schadenfall alle notwendigen Formalitäten mit der entsprechenden Versicherung.



## Kostenlose Mobilität im Schadenfall

### Was ist mobil-suisse

*mobil-suisse ist die erste virtuelle, marktorientierte Organisation des Carrosseriegewerbes, welche die Mobilität im Schadenfall gewährleistet. Ihr Ansprechpartner ist Ihr mobil-suisse-Betrieb, welcher 24 h für Sie da ist und immer ein passendes Ersatzfahrzeug für Sie bereit hält.*

Ihr Fahrzeug hat einen Carrosserieschaden und Sie möchten trotzdem mobil bleiben? Kein Problem! Ihr mobil-suisse-Partnerbetrieb stellt Ihnen einen für Sie kostenlosen Ersatzwagen zur Verfügung!

Sie übergeben Ihr Fahrzeug einem mobil-suisse-Betrieb Ihrer Wahl, welcher das vollständige Schadenmanagement für Sie gerne übernimmt! Sie müssen sich um nichts mehr kümmern. mobil-suisse-Betriebe sind an 365 Tagen 24 Stunden für Sie da!

### Schadenmanagement

Wir erledigen für Sie die ganze Administration mit der Versicherung.

- Schadenaufnahme
- Gutachten
- Schadenmeldung an Versicherung
- Schadendokumentation
- Direkte finanzielle Regulierung
- Interessenvertretung bei Rechtsfällen
- Zehnjährige Archivierung

Der Begriff Schadenmanagement beschreibt die vollständige Abwicklung des Reparaturfalles. Wir wissen über Schadenfälle Bescheid. Nebst einer fachtechnisch perfekten, originalgetreuen Instandstellung nehmen wir Ihnen sämtliche Umtriebe ab. Gegenüber reinen Dienstleistungsbetrieben bieten wir Ihnen den entscheidenden Vorteil: Schadenmanagement und Reparatur aus einer Hand. Sie haben also für die Schadenabwicklung und alle technischen Fragen eine Ansprechperson. Den Reparaturbetrieb können Sie aus dem mobil-suisse-Netz frei auswählen.

### Unsere Leistungen

- Für Sie kostenloser Kleinwagen in jedem Schadenfall
- Vollständiges Schadenmanagement mit der Versicherung
- Interessenvertretung gegenüber Versicherung
- Kostenlose Abwicklung und Interessenvertretung auch bei Totalschaden
- Kostenlose Fahrzeugreinigung innen und aussen
- Erweiterte Garantieleistungen
- Grössere Ersatzwagen gegen kleinen Aufpreis

### Fahrzeuge

Das vollständige Angebot sehen Sie auf unserer Homepage [www.mobil-suisse.ch](http://www.mobil-suisse.ch). Alle Fahrzeuge sind in einem perfekten Zustand und verfügen über Klimaanlage usw.

### mobil-suisse-Partner

Das aktuelle Verzeichnis finden Sie auf unserer Homepage [www.mobil-suisse.ch](http://www.mobil-suisse.ch)



## Schadensteuerung der Versicherungen

Die ausbleibenden Kapitalzinserträge der Versicherungen führen dazu, dass unter anderem im Motorfahrzeugbereich versucht wird, massiv Kosten zu senken. Eine der führenden Motorfahrzeugversicherungen hat die strategische Zielsetzung, die Fahrzeugschäden um 30% zu senken. Dies geschieht vor allem zu Lasten des einzelnen Versicherten. Denn weder die Kasko noch die Haftpflichtprämien sind rückläufig – im Gegenteil. Das führt dazu, dass an den Reparaturkosten und somit an der Reparaturqualität Abstriche gemacht werden sollen, obwohl der Versicherte bzw. der Geschädigte Anspruch auf eine technisch und optisch einwandfreie Reparatur hat.

Die mobil-suisse-Partner haben diese Tendenzen seitens der Motorfahrzeugversicherungen erkannt und setzen sich in jedem Schadenfall für den Kunden ein. So ist sichergestellt, dass der Fahrzeughalter eine perfekte Reparaturqualität erhält. Diese Qualität steht dem Automobilisten sowohl im Haftpflichtfall wie auch als Versicherungsnehmer im Kaskofall zu.

Die gezielte Schadensteuerung an eine zentrale Stelle läuft auch gegen die Interessen der eigenen, lokalen Versicherungsagenturen. Der Kundenkontakt wird vom Aussendienst zu den Call Centern verlagert. Man erhofft sich dadurch, die etablierten, regional wertvollen Arbeitsplätze gegen günstigere, beliebig austauschbare Arbeitsplätze zu ersetzen.



## Partnerverträge mit Versicherungsgesellschaften

Damit Versicherungen überhaupt Schadensteuerung betreiben können, benötigen Sie Carrosserie-Betriebe, welche mit ihnen Verträge eingehen. Das führt dazu, dass die Versicherungen auf diese Partner Druck in Bezug auf Konditionen und Leistungen ausüben können. Dies wiederum führt bei den Reparaturbetrieben zu finanziellen Unterdeckungen, was dazu führen kann, dass entweder minderwertige Arbeiten geleistet oder

aber gar kleinere «krumme Dinger» gedreht werden, wie das Verrechnen von Neuteilen, obwohl die bestehenden Teile repariert wurden.

Die mobil-suisse-Partner gehen keine solchen Verträge mit der Versicherungswirtschaft ein, da aus kurzfristigen Partnerschaften mit grösster Bestimmtheit mittelfristig untragbare Abhängigkeiten entstehen werden. Dies ist bereits aktenkundig. Denn soeben haben wir erfahren, dass ein führender Motorfahrzeugversicherer beabsichtigt, seine Verträge mit seinen Partnern zu kündigen, sofern diese aus wirtschaftlichen Gründen ihren Stundenverrechnungssatz anpassen müssten.



mobil-suisse · postfach 361 · 4800 zofingen  
info@mobil-suisse.ch

[www.mobil-suisse.ch](http://www.mobil-suisse.ch)

### Korrekt entschädigt

R.L. aus Oftringen wurde unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt. Das Fahrzeug erlitt einen massiven Heckschaden und wurde aufgrund seines Alters als nicht mehr reparaturwürdig taxiert. Die Versicherung wollte dem Geschädigten CHF 8'000.- vergüten und die Kosten für den Ersatzwagen während 10 Tagen übernehmen.

R.L. übergab das Schadenmanagement einem mobil-suisse-Betrieb und erhielt sofort einen Ersatzwagen seiner Wahl. Der mobil-suisse-Betrieb errechnete den theoretischen Fahrzeugwert von CHF 8'169.-. Im Markt wurde dieses jedoch wesentlich höher gehandelt. Unter Berücksichtigung aller Umstände (Markt, Fahrzeugzustand, Besitzerverhältnisse usw.) wurde eine Entschädigung von rund CHF 12'500.- als realistisch erachtet. Die Versicherung erklärte sich nach schriftlichen und telefonischen Verhandlungen bereit, einerseits den geforderten Betrag zu entschädigen und andererseits auch die Ersatzwagenkosten für 17 Tage zu übernehmen.

### Ihre mobil-suisse-Carrosseriebetriebe in der Region Zofingen:

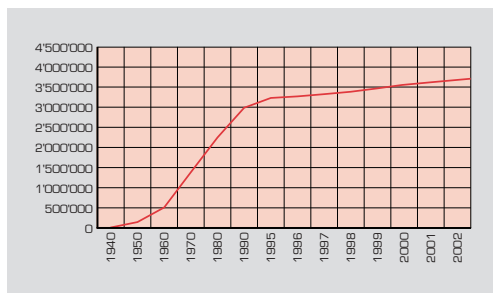
Flückiger AG  
Wiggerweg 9  
4665 Oftringen  
[www.flueckiger-ag.ch](http://www.flueckiger-ag.ch)

Jakob Hauser AG  
Äuss. Luzernerstr. 12  
4800 Zofingen  
[www.hauser-ag.ch](http://www.hauser-ag.ch)

## Mobilität heisst Leben

Mobil und damit flexibel zu sein, ist die Voraussetzung, um agieren zu können. Mobilität setzt in Bewegung. Sie ist Lebenselixier, verändert das Denken und die Umwelt. Mobilität ist heute gleichbedeutend mit Freiheit und Unabhängigkeit.

Die sich verändernden Verhaltensmuster in Berufsleben und Freizeit, so zum Beispiel der Wandel zum Tagestourismus, führen zu einem weiteren Anstieg der Mobilitätsansprüche und verstärken die Umwelt- und Verkehrsproblematik. Durch Anreize (zum Beispiel Tageskarten, Gratis-Velos, Car-sharing etc.) und neue Wohn- und Arbeitskonzepte (Arbeit zu Hause, Wohn- und Gewerbezentren etc.) werden die Mobilitätsansprüche überdenkt und die Verkehrsmittelwahl bei konkretem Bedarf hinterfragt. Ein legitimes Anliegen, betrachtet man die Personenwagen-Statistik der Schweiz (Vgl. Grafik 1). Betrachten wir den heutigen Stand der Auto-Mobilität, so ist folgende Geschichte heute kaum vorstellbar: Bis vor 75 Jahren war das Autofahren in Graubünden per Kantongesetz verboten. Am 17. August 1900 wurde dieses Gesetz



erlassen, nachdem aufgebrachte Bürger fassungslos von einem Ungetüm auf ihren Landstrassen erzählten. Durchreisende mussten deshalb auf Kutschen umsteigen oder Pferde vor ihr Automobil spannen. Während der grossen Grippe-Epidemie 1917/1918 waren es vor allem die Ärzte, welche gegen das Gesetz opponierten: «Wir mögen nicht mehr laufen und die Pferde können auch nicht mehr...!» 14 Sonderbewilligungen waren die Folge. In den folgenden Jahren verstärkte sich die Opposition, bis schliesslich am 15. Juli 1925 nach einer schweizerischen Volksabstimmung das Autofahren auch im Kanton Graubünden gesetzlich erlaubt wurde.

Das Auto ist für die meisten von uns ein notwendiges Mittel zu Mobilität. In diesem Zusammenhang hat Mobilität – neben Schnelligkeit und Komfort – vor allem auch mit Sicherheit zu tun: Denken Sie daran, lassen Sie Ihr Fahrzeug regelmässig überprüfen, fahren Sie rücksichtsvoll und vorsichtig.



## Ihr Recht: Minderwert

*Fälschlicherweise wird der Begriff Minderwert oft im Zusammenhang mit unfachgerechten Carrosserie-Reparaturen gebraucht. Minderwert kann nur gefordert werden, sofern eine technisch und optisch 100% einwandfreie Carrossierereparatur vorliegt.*

Die Instandstellung eines beschädigten Automobils ist nicht nur technisch komplex. Auch die rechtlichen Aspekte sind vielfältig. Dank unserer Erfahrung und unserem Wissen sind wir in der Lage, Sie in jedem Fall optimal beraten zu können. Immer wieder ein Thema im Zusammenhang mit einer Instandstellung ist auch das Thema «Minderwertentschädigung». Ein Minderwert wird von der Haftpflichtversicherung entschädigt, wenn gewisse

Kriterien erfüllt sind. Bei selbst verschuldeten Schäden, welche über die eigene Kaskoversicherung erledigt werden, ist die Entschädigung des Minderwertes nicht geschuldet. Die Höhe der Entschädigung definiert sich aufgrund des erlittenen Schadens. Dabei wird unterschieden zwischen Beschädigung im Primär- und Sekundärbereich. Werden nur Anbauteile oder geschraubte Carrosserieteile in Mitleidenschaft gezogen, kann kein Minderwert geltend gemacht werden. Massgebend sind zudem das Alter des Fahrzeuges und die zurückgelegten Kilometer. Aus diesen beiden Faktoren wird der Wert in Prozenten ermittelt. Hat das Fahrzeug beim Schadeneintritt einen Wert von über 60% des Katalogpreises, ist die Versicherung verpflichtet, eine Entschädigung zu leisten. In unserem prozessorientierten Managementsystem überprüfen wir automatisch, ob Sie Anspruch auf eine Vergütung haben. Falls dies der Fall ist, werden wir Sie darüber informieren und der Versicherung Ihre Ansprüche schriftlich mitteilen. Die meisten Versicherungen zahlen eine Minderwertentschädigung nur auf ausdrückliches Verlangen des geschädigten Fahrzeughalters aus.



### Ehrlichkeit wird belohnt

F.G. aus Rothrist pflegt sein Fahrzeug wöchentlich. Der Automechaniker, welcher heute für ein Handelsunternehmen im Aussendienst tätig ist, weiss, ein perfekt gepflegtes Auto erzielt einen wesentlich besseren Eintauschpreis. Als er mit seinem einjährigen Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wird, lernt F.G. die Vorzüge von mobiluisse kennen. Die Mobilität, das Schadenmanagement und eine perfekte Reparatur gemäss Werkvorschriften sind garantiert. Sein mobiluisse-Partnerbetrieb macht sich aber noch zusätzlich für ihn stark und fordert bei der Haftpflichtversicherung in seinem Namen für den erlittenen Schaden einen Minderwert ein. Tatsächlich überweist die Versicherung etwas später einen Betrag von CHF 700.– auf das Konto von F.G. Beim Fahrzeugeintausch wird der Garagier über den Schaden informiert. Nach einer kurzen Prüfung wird die einwandfreie Schadenbehebung bestätigt und F.G. ein gutes Eintauschangebot unterbreitet.

## Was ist unfallfrei?

*Oft geben die Begriffe «garantiert unfallfrei» und «Unfallwagen» zu Diskussionen Anlass. Obwohl die fachtechnischen und die rechtlichen Fakten klar sind, haben selbst Fachleute Probleme mit der richtigen Interpretation.*

### Unfallwagen

Der etwas antiquierte Begriff «Unfallwagen» wird in den Bewertungsrichtlinien BWR2000 vom +vffs (Fachverband der freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen) exakt definiert: «Ein Fahrzeug gilt als Unfallwagen, wenn eine erhebliche Schädeneinwirkung auf die primärtragende Fahrzeugstruktur erfolgte.» Daraus geht unmissverständlich hervor: Fahrzeuge moderner Bauart, welche Deformationselemente vor den primär tragenden Teilen haben, sind kaum von diesem Begriff betroffen. Ausnahmen sind sehr teure Fahrzeuge, bei welchen sich rein wirtschaftlich gesehen auch Instandsetzungen lohnen, welche mehrere zehntausend Franken kosten. Wird ein solches Fahrzeug perfekt repariert, ist es qualitativ und technisch einem unbeschädigten gleichzustellen. Der Schaden muss jedoch unbedingt deklariert werden.

### Garantiert unfallfrei

Die exakte fachtechnische Definition lautet: «Ein Fahrzeug, das bisher keinen Unfallschaden erlitten hat, ist unfallfrei.» Die Rechtssprechung ist hier eindeutig: Ein Unfall ist ein plötzliches, nicht vorhersehbar eintretendes Ereignis. Wie gross und stark dieses Ereignis sein muss, ist nicht relevant. So kann beispiels-



weise von einem Unfall gesprochen werden, wenn eine Blumenvase vom 1. Stock eines Hauses auf die Motorhaube eines darunter parkierten Autos fällt. Natürlich handelt es sich bei diesem Schaden um einen Bagatellschaden, welcher vom +vffs wie folgt beschrieben wird:

### Bagatellschaden

«Als Bagatellschaden werden geringfügige Deformationen, kleinere Carrosserie- oder Lackschäden bezeichnet. Ein Fahrzeug mit erlittenem Bagatellschaden ist nicht mehr unfallfrei, gilt jedoch nicht als Unfallwagen.» Demzufolge ist es äusserst gefährlich, den Begriff «garantiert unfallfrei» zu verwenden. Die wohl bessere Bezeichnung lautet deshalb: «Garantiert kein Unfallfahrzeug.» Der grösste Teil des Schadenvolumens fällt in die Kategorie Bagatellschäden. Dabei kann ein Bagatellschaden auch mal über CHF 10'000.– kosten. Nicht die Schadenhöhe, sondern die Art der Beschädigung ist Grundlage einer korrekten Definition. Bei perfekter Instandstellung mit Originalersatzteilen

und nach Vorgaben des Fahrzeugherstellers durch einen kompetenten Reparaturbetrieb besteht nach der Instandstellung eines Bagatellschadens keine technische oder optische Beeinträchtigung.

### Verhalten des Occasionskäufer

Eine «garantierte Unfallfreiheit» zu verlangen, ist deshalb nicht sinnvoll. Der Käufer sollte sich jedoch bestätigen lassen, dass das Fahrzeug garantiert keinen Strukturschaden hatte, also «garantiert kein Unfallfahrzeug» ist. Oder, falls ein solcher vorliegt, vom Reparaturbetrieb die Schaden- und Reparaturdokumentation verlangen, welche beweist, dass das Fahrzeug perfekt instandgestellt wurde.

## Der richtige Versicherungsschutz

*Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) schreibt vor, dass alle Autofahrer vor der 1. Inverkehrsetzung für ihr Fahrzeug eine Haftpflichtversicherung abschliessen müssen. Der Versicherungsnachweis dient dabei als Bestätigung für den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.*

### Haftpflichtversicherung

Personen- und Sachschäden sowie daraus resultierende Vermögensschäden werden durch die obligatorische Haftpflichtversicherung gedeckt, wobei die Garantiesumme in der Regel unbegrenzt ist. Unfallfreies Fahren wird mit Prämienreduktion belohnt. Gegen eine geringe Mehrprämie bieten verschiedene Gesellschaften sogar eine Versicherung gegen Bonusverlust an.

### Teil- und Vollkaskoversicherung

Die Kaskoversicherung gilt als wichtige Zusatzdeckung in der Autoversicherung, weil sie eine Vielzahl von Gefahren (z.B. Selbstunfälle, Auffahrtskollisionen ...) abdeckt. Der gewählte

Selbstbehalt zwischen CHF 500.– und CHF 2'000.– bei Kollisionsschäden beeinflusst die Prämien. Für Leasingfahrzeuge ist die Vollkaskoversicherung im Normalfall zwingend. Unfallfreies Fahren wird auch hier mit Bonusrabatt belohnt. Eine Teilkaskoversicherung ist wegen den günstigen Prämien und dem mannigfaltigen Versicherungsangebot (Feuer, Diebstahl, Elementarschäden, Glasschäden, Kollision mit Tieren, Marderschäden, Vandalenakte) attraktiv. Auf den Einschluss eines Selbstbehaltes kann verzichtet werden, da die Prämienersparung sehr gering ist.

### Insassen-Unfallversicherung

Alle Insassen oder nur Mitfahrer oder Lenker/Halter eines Fahrzeugs können gegen Verletzung oder Tod versichert werden. Die Unfallversicherung für Mitfahrer (Geschäftspartner, Kinder, Hausfrauen, Studenten oder ausländische Gäste) ist unterschiedlich, daher ist der Abschluss dieser Versicherung zu prüfen. Positiv zu erwähnen ist die sofortige Versicherungsleistung. Vorgängige mühsame Abklärungen der Verschuldensfrage fallen weg.

### Parkschadenversicherung

Wird ein Parkschaden durch eine unbekannte Drittperson verursacht, übernimmt die Parkschadenversicherung die Kosten. Eine Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung hat jedoch eine Bonusrückstufung zur Folge, wobei auch der vereinbarte Selbstbehalt beglichen werden muss. Mit dem Abschluss einer Parkschadenversicherung können diese Nachteile vermieden werden. Hier lohnt sich ein genaues Vergleichen der verschiedenen Versicherungsangebote. Unter [www.comparis.ch](http://www.comparis.ch) können Sie verschiedene Versicherungen vergleichen.

### Für Sie – eine hilfreiche Übersicht!

Versicherung:	Versichert ist:	Zum Beispiel:
Haftpflicht	Schäden, die an Dritten entstehen	Kollision an einer Kreuzung (durch Unaufmerksamkeit)
Teilkasko	Feuer/Elementar, Diebstahl	Einbruchversuch
Vollkasko	Schäden am eigenen Fahrzeug	Selbstunfall
Parkschaden	Schäden am parkierten Fahrzeug	Beschädigter Kotflügel
Insassen-Unfall	Personenschäden von Fahrer/Mitfahrer	Bei einer Auffahrtskollision wird der Beifahrer verletzt
Persönliche Effekten	Diebstahl der mitgeführten Sachen	Filmkamera
Grobfahrlässigkeit	Keine Kürzung im Schadenfall	Durchfahrt bei Rotlicht
Bonus	Bonuschutz im Schadenfall (Haftpflicht und Vollkasko)	Keine Rabatrückstufung
Rechtsschutz	Übernahme von Anwaltskosten	Streitigkeiten bei einem Verkehrsunfall
Besondere Auslagen	Mietfahrzeug während der Reparatur infolge Schaden	Wenn man geschäftlich auf das Fahrzeug angewiesen ist